



**Landesverband Niedersächsischer
Gartenfreunde e.V.**

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

**Gemeinsames Wochenendseminar der
Landesverbände der Gartenfreunde in
Niedersachsen**

**„Rechtsfragen im
Verband und Verein“**

vom

16. bis 18. August 2019

Hotel Park Soltau

Gelbe Schriftenreihe des LNG * Heft 31



Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

Gemeinsames Wochenendseminar der Landesverbände der Gartenfreunde in Niedersachsen

„Rechtsfragen im Verband und Verein“

vom

16. bis 18. August 2019

Hotel Park Soltau

Seminarleitung: Wolfgang Schünemann

Seminarorganisation: Anja Erlenbusch

Programm

Freitag, 16. August 2019		
bis 14:00 Uhr	Anmeldung und kleiner Imbiss	
14:00 Uhr	Begrüßung	Joachim Roemer Präsident des LNG
14:15 Uhr	Einführung	Wolfgang Schünemann Vizepräsident des LNG
14:30 Uhr	Die kleingärtnerische und die steuerliche Gemeinnützigkeit in kleingärtnerischen Organisationen (Verband und Verein)	Rechtsanwalt Karsten Duckstein, Magdeburg
18:00 Uhr	Abendessen im Hotel	
Samstag, 17. August 2019		
09:00 Uhr	1. Tod des Pächters und die Erbfolgen; 2. Vorstandsentlastung und die Folgen 3. Haftung nach BGB - des Vereins, der Organmitglieder, der Vereinsmitglieder	Rechtsanwalt Andreas Hildebrand, Hannover
13:00 Uhr	Mittagessen	
14:00 Uhr	Abfahrt mit dem Bus in den Landschaftspark Iserhatsche, Bispingen	
19:00 Uhr	Abendessen im Hotel	
Sonntag, 18. August 2019		
09:00 Uhr	Schlichtungsverfahren in Verbänden und Vereinen Fragestunde zu aktuellen Themen	Rechtsanwalt Robert Kröger Rostock
12:00	Resümee und Verabschiedung	Manfred Weiß Vorsitzender des Landesverbandes Braunschweig der Gartenfreunde e.V.

Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Rechtsanwalt Karsten Duckstein

Duckstein Rechtsanwälte
Haeckelstr. 6
39104 Magdeburg
Tel. 0391/ 53 11 460
e-mail: info@ra-duckstein.de

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

kleingärtn. Gemeinnützigkeit

- selbstlose Förderung des Kleingartenwesens
- geregelt in § 2 BKleingG
- wird nach Landesrecht verliehen, Niedersachsen: Gemeinde
- kann bei Verstößen entzogen werden
- Notwendigkeit für Abschluss von Zwischenpachtverträgen
§ 4 Abs. 2 BKleingG

steuerliche Gemeinnützigkeit

- selbstlose Förderung der Allgemeinheit
- geregelt in § 52 ff. AO
- wird vom Finanzamt zuerkannt
- kann bei Verstößen entzogen werden
- Notwendigkeit für Befreiung von Körperschaftssteuer, Grundsteuer u.a.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

§ 2 BKleingG

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Eine Kleingärtnerorganisation wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

§ 4 Bundeskleingartengesetz

Kleingartenpachtverträge

(2) ¹Die Vorschriften über Kleingartenpachtverträge gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Pachtverträge über Grundstücke zu dem Zweck, die Grundstücke aufgrund einzelner Kleingartenpachtverträge weiterzuverpachten (Zwischenpachtverträge). ²Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig. ³Nichtig ist auch ein Vertrag zur Übertragung der Verwaltung einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer in Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 27.09.2012, Az 1 A 899/10

1. Die materiellen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sind in § 2 BKleingG abschließend geregelt.
2. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann bei einem offensichtlichen Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen versagt werden. Eine über diese Missbrauchskontrolle hinausgehende Prüfungskompetenz der Anerkennungsbehörde besteht nicht.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

- Landratsamt (LRA) hatte Verein zunächst die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit zuerkannt
- Widerspruch der Grundstückseigentümer war vom LRA zurückgewiesen worden
- Widerspruchsbehörde hatte LRA jedoch angewiesen, Verfahren über Rücknahme des Anerkennungsbescheides einzuleiten, da es sich nicht um eine Kleingartenanlage im Sinne des BKleingG handele, was in einem (nicht rechtskräftigen) Urteil des Landgerichts festgestellt worden wäre, LRA widerrief daraufhin Anerkennung

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

- Verwaltungsgericht hatte Klage des Vereins stattgegeben und Bescheide zur Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit aufgehoben
- Berufung zum Obergericht (OVG) wurde zugelassen
- OVG wies Berufung als unbegründet zurück

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

- OVG führt aus: Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sind in § 2 BKleingG abschließend geregelt
- Satzung muss bestimmen, dass Organisation ausschließlich oder überwiegend das Kleingartenwesen fördern, ihre Mitglieder fachlich betreut werden, erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und bei Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird
- Verein muss ferner im Vereinsregister eingetragen sein und sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwerfen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

- Verein erfüllte unstreitig die Kriterien aus § 2 BKleingG und war daher mit Bescheid von 1999 als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt worden
- OLG Dresden hatte zuvor einen Herausgabeanspruch der Grundstückseigentümerin mit der Begründung zurückgewiesen, weil es den Anwendungsbereich des BKleingG für eröffnet hielt
- Selbst wenn man nunmehr davon ausgehen wollte, dass es sich nicht um eine Kleingartenanlage handelt, führt dies nicht automatisch zur Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

- OVG: Anerkennungsbehörde hat lediglich eine Missbrauchskontrolle im Hinblick auf die Verwirklichung der Satzungsbestimmungen durchzuführen
- kleingärtnerische Gemeinnützigkeit soll sicherstellen, dass Weiterverpachtung von Kleingärten ohne Gewinnerzielung absichtlich erfolgt
- Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als kleingärtnerisch gemeinnützig beinhaltet nicht auch die Feststellung, dass es sich materiell-rechtlich bei dieser Anlage um eine solche im Sinne des BKleingG handelt, Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung und Bewirtschaftung obliegt dem Verpächter

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Voraussetzungen für Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft

Für die steuerliche Beurteilung einer Körperschaft ist maßgebend, ob die Körperschaft gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt oder nicht.

Gemeinnützige Körperschaften unterliegen dabei zahlreichen Steuerbegünstigungen.

Der Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) regelt die Grundsätze der steuerlichen Gemeinnützigkeit

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Ein Verein oder eine andere Körperschaft verfolgt (§ 51 AO) laut Satzung (§§ 60, 61 AO) und tatsächlicher Geschäftsführung (§ 63 AO)

ausschließlich
unmittelbar
selbstlos

- a) gemeinnützige Zwecke, weil die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos gefördert wird (§ 52 AO)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

- b) mildtätige Zwecke, weil die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die in § 53 AO genannten Personen selbstlos zu unterstützen
- c) kirchliche Zwecke, weil die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern (§ 54 AO)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Das in § 55 AO geregelte Gebot der Selbstlosigkeit ist die zentrale Vorschrift des Gemeinnützigkeitsrechts. Selbstlosigkeit ist fast mit Gemeinnützigkeit gleichzusetzen.

Das Gebot der Selbstlosigkeit verlangt, dass

- eine Körperschaft nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden,
- kein Mitglied Zuwendungen aus der Körperschaft erhält (Ausnahmen: Aufmerksamkeiten i.S.d. § 55 AO)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Grundsatz der Selbstlosigkeit

- die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den Verkehrswert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten,
- die Körperschaft keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt und
- das Vermögen der Körperschaft bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (Grundsatz der Vermögensbildung).

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einschränkungen bei der Mittelverwendung

Unzulässig ist:

- die Ausschüttung von Gewinnanteilen an Mitglieder – erfolgsabhängige Vergütung
- die Verwendung von Mitteln für Zuwendungen an Mitglieder, die über Annehmlichkeiten hinausgehen
- die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen bei Leistungsentgelten, pauschaler Aufwandsentschädigung bei Ehrenamt ohne Satzungsgrundlage, soweit über tatsächliche Auslagen hinausgehend

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einschränkungen bei der Mittelverwendung

Unzulässig ist:

- die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien
- der Ausgleich von Verlusten im Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
- das Ansammeln von Mitteln über den nach § 58 AO zulässigen Rahmen hinaus
- die Verwendung zu nicht begünstigten Zwecken im Fall der Auflösung der Körperschaft

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Einschränkungen bei der Mittelverwendung

Zulässig ist:

- die Zahlung eines angemessenen Leistungsentgeltes
- die Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften durch Zuwendungen von Mitteln oder Vergabe von Darlehen
- die Vergabe von Darlehen im Rahmen der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke
- die Vergabe von Darlehen aus Mitteln, die nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, zu marktüblichen Konditionen
- die Erfüllung von Ansprüchen aus zugewendetem Vermögen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Grundsatz der Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

Dies können auch mehrere gemeinnützige Zwecke nebeneinander sein. Die Förderung nur eines nicht gemeinnützigen Zwecks verletzt das Gebot der Ausschließlichkeit. Deshalb dürfen auch die Förderung der Geselligkeit oder die Förderung der Kameradschaft nicht Satzungszweck sein.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Grundsatz der Ausschließlichkeit

Entscheidend ist bei dem Gebot der Ausschließlichkeit die Satzung. Die eigentliche Zielsetzung, die sich aus der Satzung ergibt, muss ausschließlich steuerbegünstigt sein, dies bedeutet aber nicht, dass sich die tatsächlichen Betätigungen der Körperschaft auf gemeinnütziges Wirken beschränken müssen. Die Körperschaft darf vielmehr auch steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, solange dies kein Haupt- oder Selbstzweck ist und der Betrieb mittelbar der gemeinnützigen Tätigkeit (durch Beschaffung von Mitteln dafür) zugute kommt. Die Unterhaltung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben darf also nicht als ein Zweck der Körperschaft in der Satzung festgelegt werden (dies gilt auch für die Vermögensverwaltung).

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass eine Körperschaft ihre satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO).

Die Zwecke müssen durch eigenes Handeln verwirklicht werden. Das Wirken eines Dritten, auf den man möglicherweise „irgendwie“ Einfluss hat, reicht nicht aus. Um den Kriterien der Unmittelbarkeit gerecht zu werden, muss die Körperschaft schon selbst eigene Aktivitäten entfalten oder entwickeln.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützigkeit der Mitglieder für Dachverband notwendig?

- vor dem Finanzgericht Gotha war ein Rechtsstreit zwischen einem Kreisverband der Kleingärtner und einem Thüringer Finanzamt anhängig
- dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
 - Überprüfung durch das FA hatte ergeben, dass nicht alle Mitglieder des KV über die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verfügen
 - FA wollte zunächst dem KV die Anerkennung entziehen, weil er als Dachverband gem. § 57 Abs. 2 AO nur gemeinnützig sein könne, wenn alle seine Mitglieder gemeinnützig sind
 - KV verwies darauf, dass er als Zwischenpächter selbst Satzungszweck unmittelbar erfüllt und daher Voraussetzungen für Steuervergünstigung vorlägen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

- FA erließ für 3 Jahre sogenannte „O-Bescheide“, d.h. es setzte die Körperschaftssteuer sowie den Solidaritätszuschlag auf jeweils 0,00 € fest
- KV legte Einspruch ein, i.W. mit obiger Begründung und legte darüber hinaus seine schulende und beratende Tätigkeit dar
- FA wies Einspruch zurück, u.a. mit der Begründung, dass es dahinstehen könne, ob KV unmittelbar seine Zwecke selbst verwirklicht, da er unstreitig nicht steuerbegünstigte Mitglieder kostenlos geschult und ihnen kostenlose Rechtsberatung erteilt habe, was gem. AEAO zu § 57 AO Nr. 3 gemeinnützigkeitsschädlich sei
- gegen Bescheide in Gestalt des Einspruchsbescheides richtet sich die bisher nicht entschiedene Klage beim FG Gotha

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

- Auffassung des Referenten:
- KV erfüllt Tatbestand des § 57 (1) Satz 2 AO, da er sich zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes einer Hilfsperson bedient
- Zwischen KV und KGV besteht Verwaltungsvollmacht, d.h. nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen ist das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des KV anzusehen
- KGV führt nach Weisungen des KV einen konkreten Auftrag aus, Umfang und Tätigkeit des KGV als Hilfsperson wird von KV bestimmt
- „Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nur über eine Hilfsperson das Merkmal der Unmittelbarkeit erfüllt ..., ist unabhängig davon zu gewähren, wie die Hilfsperson gemeinnützigkeitsrechtlich behandelt wird.“ AEAO zu § 57 AO Nr. 2

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Eine unmittelbare Zweckverwirklichung ist dann noch gegeben, wenn sich eine Körperschaft einer sogenannten Hilfsperson (natürliche oder juristische Person) bedient, deren Tätigkeit nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen gegeben sind.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftssteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraumes, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen. (Ausnahme: Anlaufphase)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsbestimmungen für steuerliche Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsbestimmungen für steuerliche Gemeinnützigkeit

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder
- (4) durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

Hessisches FG, Urteil v. 28.06.2018, 4 K 917/16

Satzungen genügen schon dann den Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen, wenn sie die Kernbestimmungen der Mustersatzung enthalten, nämlich die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs „selbstlos“

Eine Übernahme des genauen Wortlauts der Mustersatzung ist nicht erforderlich

- Gesetzestext spricht lediglich von der Notwendigkeit der Übernahme der Festlegungen der Mustersatzung, nicht aber des genauen Wortlauts
- im vorliegenden Fall war Gemeinnützigkeit dennoch versagt worden, weil Satzungszweck nicht hinreichend konkretisiert worden war

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützigkeit-Nullbescheid

BFH, Urteil v. 22.06.2016, VR 49/15

Das Interesse einer Körperschaft an einer gerichtlichen Klärung der Frage, ob sie gemeinnützigen Zwecken dient, umfasst auch die Möglichkeit, einen auf 0 Euro lautenden Körperschaftssteuerbescheid gerichtlich prüfen zu lassen.

- FG hatte Klage als unzulässig verworfen, da Klägerin durch angefochtenen Nullbescheid nicht beschwert sei

Praxistipp:

- auch bei Festsetzung der Körperschaftssteuer auf 0 Euro enthält derartige Bescheid Verweigerung oder Entzug der Gemeinnützigkeit, so dass immer Anfechtung zu prüfen ist

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

„Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, muss ihre zeitnahe Verwendung durch eine Nebenrechnung nachgewiesen werden (Mittelverwendungsrechnung).“

- Mittel müssen spätestens am Ende des zweiten auf den Zufluss folgenden Jahres ausgegeben oder (zulässigerweise) in eine Rücklage eingestellt werden.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Rücklagenbildung

- gebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO
(z.B. Betriebsmittelrücklagen,
zweckgebundene Rücklagen)
- „freie“ Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO
- Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten
nach § 58 Nr. 7b AO
- Rücklagen im Rahmen wirtschaftlicher
Geschäftsbetriebe und der Vermögensverwaltung
- Rücklagen, die nicht dem Gebot der zeitnahen
Mittelverwendung unterliegen § 58 Nr. 11 AO

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtspauschale“

§ 3 Einkommensteuergesetz

„Steuerfrei sind ...

Nr. 26 a:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;.....“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtspauschale“

ABER:

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtszuschale“

§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

- BGB geht beim Vorstand davon aus, dass nur Aufwendungen gegen Beleg erstattet werden dürfen (Ehrenamtlichkeit bzw. unentgeltlich)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtszuschale“

ABER:

Gem. § 40 BGB ist § 27 (3) BGB abdingbar

- Satzung kann (und muss) Regelung über alle Zahlungen treffen, die über Aufwandsersatzung gegen Beleg hinausgehen.

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtspauschale“

Rundschreiben des Bundesministeriums der
Finanzen vom 14. Oktober 2009

„Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.“

„Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtspauschale“

Rundschreiben des Bundesministeriums der
Finanzen vom 14. Oktober 2009

„Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§55 Absatz 1 Nummer 3 AO).“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtszuschale“

Rundschreiben des Bundesministeriums der
Finanzen vom 14. Oktober 2009

„Falls ein gemeinnütziger Verein bis zu dem Datum dieses Schreibens ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.“

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Satzungsgestaltung bei „Ehrenamtszuschale“

Formulierungsvorschlag:

„ Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss..... eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.“

- ggf. mit Finanzamt abstimmen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Tätigkeitsbereiche einer gemeinnützigen Körperschaft

ideeller Bereich . Vermögens- Zweck- wirtschaftl.
. verwaltung betrieb Geschäfts-
. betriebs
. wirtschaftlicher Bereich

Achtung:

Verluste im wirtschaftlichen Bereich dürfen nicht aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden!

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Ideeller Bereich der Vereinstätigkeit

- für Besteuerung ohne Bedeutung, da von allen Steuern befreit

Einnahmen (insbesondere):

- Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, wenn satzungsgemäß und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet
- Zuschüsse Bund, Land, Gemeinden o.a. öffentliche Körperschaften
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften
- Geldbeträge anstelle einer beschlossenen Arbeitsleistung
- Sponsoreneinnahmen, wenn Verein an Werbemaßnahmen nicht aktiv mitwirkt

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Ideeller Bereich der Vereinstätigkeit

Ausgaben (insbesondere):

- Kosten der Mitgliederverwaltung
- Jubiläen, Ehrungen
(Grenzen wegen Selbstlosigkeit beachten!)
- Verbandsabgaben/-beiträge
- Versicherungen
- Löhne und SV-Beiträge
- Kosten von Sitzungen und Tagungen
- *kostenlose* Abgabe von Vereinszeitschriften
(sonst Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Betrieb)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Wirtschaftlicher Bereich der Vereinstätigkeit

Vermögensverwaltung:

- keine Körperschafts- bzw. Gewerbesteuer,
- aber Grundsteuer und Umsatzsteuer, wenn nicht nach
§ 4 UStG befreit

Begriff:

Nutzung, Vermietung oder Verpachtung von Vermögen (grundsätzlich
auch Zins- und Wertpapiererträge)

- ➔ Verpachtung i.d.R. steuerlich günstiger als
Eigenbetrieb; gilt auch für Inseratengeschäft bzw.
Werbung (bei Vergabe an Werbeunternehmen =
Vermögensverwaltung, bei Eigenbetrieb =
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Wirtschaftlicher Bereich der Vereinstätigkeit

steuerbegünstigter Zweckbetrieb:

- von Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer freigestellt

Begriff (§ 65 AO):

diejenigen Tätigkeiten, durch die der Satzungszweck unmittelbar verwirklicht wird

Beispiele:

Krankenhäuser; Sportveranstaltungen, solange nicht auf Einnahmen ausgerichtet; Altenheime; Pflegeheime; Kindergärten; Jugendherbergen; Behindertenwerkstätten; Museen; Theater; Sportkurse; Bildungsreisen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Wirtschaftlicher Bereich der Vereinstätigkeit

keine Zweckbetriebe insbesondere:

gesellige Veranstaltungen; Schützenfeste; Karneval; Kirmes; Touristikreisen

sogenannte Zweckbetriebsgrenze:

Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer nicht höher als 35.000 € jährlich, ansonsten wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Wirtschaftlicher Bereich der Vereinstätigkeit

- steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Begriff:

jede selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen (nicht notwendig Gewinne) oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgehen und die keine Zweckbetriebe sind

- Besteuerungsgrenze: 35.000 € Einnahmen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Wirtschaftlicher Bereich der Vereinstätigkeit

Beispiele für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

Verkauf von Speisen und Getränken; Sportveranstaltungen, sofern kein Zweckbetrieb; gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden; Verkauf von Zeitschriften, Werbung oder Inseratengeschäft durch Verein selbst; Veranstaltungen von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten; Vermittlung von Vorteilen an Mitglieder bei Versicherungen

DUCKSTEIN
RECHTSANWÄLTE

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners und Erbfolge

Pächter verstorben!
Wie geht es weiter?

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

**Kleingartenpacht-
vertrag des BZV
Hannover (2006):**
Ziff. 5.1. Satz 1: Stirbt der
Pächter, endet der
Kleingartenpachtvertrag
mit dem Ablauf des
Kalendermonats, der auf
den Tod des Pächters
folgt.

**Bundeskleingarten-
gesetz:**
§ 12 Abs. 1:
Stirbt der Kleingärtner,
endet der
Kleingartenpachtver-
trag mit dem Ablauf
des Kalendermonats,
der auf den Tod des
Kleingärtners folgt.

☞ Wortgleiche Regelung!
☞ § 12 Abs. 1 BKleingG ist NICHT abdingbar!

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

**Kleingartenpacht-
vertrag des BZV
Hannover (2006):**

Ziff. 5.1 Satz 2:

Der Verein wird den o.a.
Garten einem ggf.
hinterbliebenen Ehegatten*
neu verpachten, sofern dieser
es wünscht und keine
wichtigen Gründe
entgegenstehen.

*= oder Lebenspartner

**Bundeskleingarten-
gesetz:**

§ 12 Abs. 2:

Einen Kleingartenpachtvertrag,
den Eheleute* gemein-
schaftlich geschlossen haben,
wird bei Tode eines Ehegatten
mit dem überlebenden Ehe-
gatten fortgesetzt. Erklärt der
überlebende Ehegatte* binnen
eines Monats nach dem
Todesfall in Textform
gegenüber dem Verpächter,
dass er den
Kleingartenpachtvertrag nicht
fortsetzen will, gilt Abs. 1
entsprechend.

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Unterschiede in der Rechtsfolge?

**Kleingartenpachtvertrag
des BZV Hannover
(2006):**

Ziff. 5.1 Satz 2:

Der Verein hat eine
grundsätzliche
Weiterverpachtungspflicht an eine
ggf. hinterbliebenen Ehegatten*.
Ggf. entgegenstehende Gründe
müssen schwerwiegend sein und
begründet werden, insbesondere,
wenn Weiterverpachtung vom
Hinterbliebenen ausdrücklich
gewünscht wird! →
Streitpotential!

**Bundeskleingarten-
gesetz:**

§ 12 Abs. 2:

BKleingG kennt die
Möglichkeit der gemeinsamen
Pacht!
Hinterbliebener muss in
Textform binnen eines Monats
nach Tod erklären, ob er die
Pacht fortsetzen will.
Darauf sollte er schriftlich
hingewiesen werden →
Beispielstext

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Beispieltext für Fortsetzung des Pachtvertrages bei einem Pächter:

Sehr geehrte Frau Mustermann,
zunächst möchten wir Ihnen unsere Anteilnahme zum
Verlust Ihres Gatten aussprechen ...

Nach den Bestimmungen des
Kleingartenpachtvertrages (dort Ziff. 5.1) endet das
Kleingartenpachtverhältnis Ihres Mannes mit dem
Ende des kommenden Monats. Der Pachtgarten fällt
dann an den Verein zurück.

Wenn Sie dies wünschen, schließen wir mit Ihnen
gerne einen neuen Pachtvertrag über diesen
Kleingarten zu den üblichen Konditionen ab.

...

Mit freundlichen Gartengrüßen
Kleingärtnerverein Mustergärtner e. V.

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Beispieltext für Fortsetzung des Pachtvertrages bei Ehegatten*:

Sehr geehrte Frau Mustermann,
zunächst möchten wir Ihnen unsere Anteilnahme zum Verlust Ihres
Gatten aussprechen ...

Nach den Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages (dort Ziff.
5.1) endet das Kleingartenpachtverhältnis bei Einzelpachtverträgen
mit dem Ende des auf den Tod des Einzelpächter folgenden Monats.
Da Sie allerdings gemeinschaftlich mit Ihrem Ehemann gepachtet
hatten, wird das Pachtverhältnis grds. mit Ihnen als Pächterin
fortgesetzt.

Sollte dies nicht Ihrem Wunsch entsprechen, teilen Sie uns
kurzfristig, längstens bis zum (Frist ein Monat nach dem Tod des
Verstorbenen) mit, ob das Pachtverhältnis entsprechend enden soll.

Sollten Sie uns keine entsprechende Erklärung in Textform
zukommen lassen, wird das Pachtverhältnis mit Ihnen zu den
üblichen Konditionen fortgesetzt.

...

Mit freundlichen Gartengrüßen
Kleingärtnerverein Mustergärtner e. V.

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners

Was geschieht mit den Aufbauten und Anpflanzungen?

Grundlegendes:

§ 1922 Abs. 1 BGB: Mit dem Erbfall geht das Vermögen **als Ganzes** auf den oder die Erben über.

§ 1942 Abs. 1 BGB: Zur Vermeidung der Erbschaft muss **diese ausgeschlagen** werden.

§ 1943 f. BGB: Wird die Erbschaft **nicht innerhalb von 6 Wochen** ausgeschlagen, gilt sie als angenommen.

§ 1967 Abs. 1 BGB: Der Erbe **haftet auch für die Nachlassverbindlichkeiten**. Eine Erbengemeinschaft als Gesamtschuldner (§§ 2032, 426 BGB).

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Verfahrensweise hinsichtlich der Aufbauten und Anpflanzungen bei
Erbfall*:

- Ermittlung des Erben
- Wertermittlung **immer** erforderlich!
- Sonstige Bestimmungen des Pachtvertrages (Ziff. 6.2. ff.) beachten und Erbe darauf hinweisen!
- Entsprechende Anschreiben (siehe Beispieltextbausteine)

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Verfahrensweise hinsichtlich der Aufbauten und Anpflanzungen bei
Erbfall*:

→ **Ermittlung des Erben**

→ Vorlage des Erbscheins oder eines
Feststellungsurteils verlangen.
(Testament reicht nicht!)

→ Ggf. Testamentsvollstreckerzeugnis
vorlegen lassen.

→ Möglichkeit, die Einsetzung eines
Nachlasspflegers zu beantragen.
(§§1960 f. BGB)

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Verfahrensweise hinsichtlich der Aufbauten und Anpflanzungen bei
Erbfall*:

→ **Wertermittlungserfordernis**

→ Dem Erben ist mitzuteilen, dass der
„Garten“ geschätzt werden muss. Er
hat die Kosten zu tragen.

→ Auch wenn Eheleute gemeinsam
gepachtet (oder auch nur
bewirtschaftet) haben.

→ Auch bei „glasklarer Rechtslage“.

→ **Schätzung dient der
Rechtssicherheit des Vereins!**

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Beispieltextbaustein für Erbermittlung und Schätzungserfordernis an
hinterbliebene Ehefrau / Lebenspartner:

Sehr geehrte Frau Mustermann,
zunächst möchten wir Ihnen unsere Anteilnahme zum Verlust Ihres
Gatten aussprechen ...

...

Um hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise bezüglich des Gartens
sowohl für Sie als auch für uns Rechtssicherheit zu erlangen, dürfen
wir Sie bitten, uns einen Erbschein o.ä. vorzulegen. Daneben ist der
Garten zu schätzen; ganz unabhängig davon, ob Sie das
Pachtverhältnis fortsetzen oder als einziger Erbe in Betracht
kommen. Wir möchten Sie daher bitten, sich mit uns kurzfristig in
Verbindung zu setzen oder uns durch Überlassung eines Satzes
Schlüssel für Garten und Laube den Zutritt zum Garten für die
notwendige Schätzung zu ermöglichen.

Ansonsten verweisen wir Sie auf die Bestimmungen des
Pachtvertrages, den wir blanko (oder das Original in Kopie) noch
einmal zur Kenntnis für Sie beilegen.

Mit freundlichen Gartengrüssen
Kleingärtnerverein Mustergärtner e. V.

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Verfahrensweise hinsichtlich der Aufbauten und Anpflanzungen bei
Negativschätzungen nach Erbfall:

- Erben haften für
Nachlassverbindlichkeiten.
- Haftung und / oder
Schadenersatz muss „ausgelöst“
werden!
- Entsprechende Anschreiben
(siehe Beispieltextbausteine)

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Beispieltextbaustein für Negativschätzungen nach Erbfall an Erbe(n):

Sehr geehrte Frau Mustermann,

...

Sie sind Erbe des verstorbenen Pächters Erwin Mustermann. Zu dieser Erbschaft gehören auch die Verbindlichkeiten des Nachlasses zu dem eben auch der Kleingarten nebst Aufbauten und Anpflanzungen.

a.) Leider bestehen noch folgende Zahlungsverpflichtungen aus dem Kleingartenpachtverhältnis...

b.) Leider hat die Schätzung des Gartens neben einem Gartenwert auch Auflagen ergeben. (welche? Schätzprotokoll zitieren und beifügen!). Wir geben Ihnen Gelegenheit, diese bis zum (Frist!) entweder selbstständig zu beseitigen oder den insoweit im Schätzprotokoll ausgewiesenen Betrag iHv. XXXX,- € unserem Vereinskonto gutzubringen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gehalten sind, nur Kleingärten zu verpachten, die auflagenfrei sind oder auflagenfrei gemacht werden können.

(optional:) Da der Gartenwert höher als die Auflagen ist, besteht die Möglichkeit, den Auflagenbetrag bei einer Neuverpachtung gegenzurechnen; auch gegen ein Guthaben in der Stromgemeinschaft. Bitte erklären Sie insoweit schriftlich Ihr Einverständnis.

Mit freundlichen Gartengrüssen
Kleingärtnerverein Mustergärtner e. V.

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Wichtiges zum Schluss:

Die gesetzlichen Bestimmungen des
BKleingG dürfen nicht abbedungen
(geändert) werden!

Sämtliche Schreiben, die Rechtsfolgen
(→ Fristenlauf!) auslösen, sind per
Einwurfeinschreiben abzusenden,
deren Zustellung geprüft werden muss!

Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bei Tod des Kleingärtners
vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Wichtiges zum Schluss:

Beispiel für LV BS:

- Muss ein „Erbe“ eine Wertermittlung anerkennen? NEIN. Es handelt sich um die Feststellung des Zustandes der Parzelle. Die Ermittlung der „Werthaltigkeit“ der Aufbauten und Anpflanzungen ist Nebeneffekt. Wenn diese Ermittlung nicht den Vorstellungen des Berechtigten entspricht, mag er sich an den Wertermittler halten.
- Inhalt der Laube (wie alle Aufbauten und Anpflanzungen) ist Eigentum des Pächters und Erbmasse. Wenn dieser Inhalt nicht „weggenommen“ wird, erlischt dieses Wegnahmerecht nach sechs Monaten... Es kann aber auch „Verzug“ ausgelöst werden, da das Hinterlassen von Inventar gerade kein vertragsgemäßes Hinterlassen darstellt. Bei Verzug hat der im Verzug befindliche den Verzögerungsschaden (Kosten einer Einlagerung) zu zahlen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

- ☞ Die Haftung (nach BGB)
 - des Vereins
 - der Organmitglieder
 - der Vereinsmitglieder

- ☞ die Vorstandsentslastung und ihre Folgen

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

§ 31 BGB

Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den **der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter** durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

Es haftet somit nach § 31 BGB

a.) der Vorstand und

b.) der „verfassungsmäßige Vertreter“

(personeller Anwendungsbereich des § 31 BGB)

Die Rechtsprechung legt den Begriff der verfassungsmäßig berufenen Vertreter sehr weit aus. „Es genügt, dass ihm durch die allgemeinen Betriebsregelungen und Handhabungen bedeutsame wesensmäßige Funktionen der jur. Person zur selbständigen eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und er die juristische Person insoweit repräsentiert.“

Wenn für wichtige Aufgabengebiete kein „Vertreter“ berufen ist – ggf. Organisationsverschulden.

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

§ 31 BGB

Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter **durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.**

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

- a) Nur Handlungen in Ausführung der zustehenden Verrichtungen begründen eine Haftung!
- b) Die Handlung muss einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten auslösen!

(sachlicher Anwendungsbereich des § 31 BGB)

- a) Die Rechtsprechung legt den Begriff der Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“ ebenfalls wieder weit aus. Es ist nur dasjenige ausgeschlossen, was **klar erkennbar nicht mehr** im Zusammenhang mit dem Verein und den möglichen Aufgaben des Organs steht.
- b) Haftungsnorm kann § 823 BGB, aber auch jede andere Norm die haftungsbegründend ist, sein.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird über § 31 die Haftung aus z. B. § 823 BGB dem Verein zugerechnet. § 31 ist also eine reine Zurechnungsnorm.

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Beispiele:

**Dem Verein als Haftendem kann über § 31 BGB
z. B. zugerechnet werden:**

- Verletzung der Aufsichtspflicht bei
Veranstaltungen
- Unterlassene Wartung von Spielgeräten
- Jede Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
- Nichtabführung von vereinnahmten
Geldbeträgen

**Mithin: Jedes Handeln oder Unterlassen mit noch
erkennbarem Bezug zum Verein**

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

§ 31 BGB entlässt als Zurechnungsnorm nicht den Handelnden aus seiner persönlichen Haftung

(Anspruchskonkurrenz)

Der Verein haftet wegen § 31 BGB neben einem nach § 823 BGB persönlich verantwortlichem Organmitglied

☞ **Gesamtschuldnerische Haftung!**

☞ **Anspruch des verfassungsmäßigen Vertreters / Organmitgliedes auf Freistellung bei Bestehen einer Versicherung!**

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter **unentgeltlich** tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, **die 720 Euro jährlich nicht übersteigt,**

Regelungsinhalt:

Die persönliche Haftung im Ehrenamt soll begrenzt und damit ein Anreiz zur Übernahme derartiger Aufgaben gegeben werden.

„Wer sich ehrenamtlich im Verein engagiert, darf nicht dem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt sein.“

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter **unentgeltlich tätig** oder erhalten sie für ihre **Tätigkeit** eine Vergütung, **die 720 Euro jährlich nicht übersteigt**, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Haftungserleichterung gegenüber dem Verein und anderen Mitgliedern:

- Nur Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Haftung gegenüber dem Verein aus Satz 1 (für die Tätigkeit in Rahmen eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses im Sinne der §§ 664 – 670 BGB)
- Ebenso aus Satz 2 für Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern. (Durch Satzung abdingbar, § 40 BGB)

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, **nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ...**

Vorsatz: Das Wissen und Wollen des pflichtwidrigen Erfolges

Fahrlässigkeit: Das außer Acht lassen der erforderlichen Sorgfalt bei Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des pflichtwidrigen Erfolges

Grobe Fahrlässigkeit: Wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist. (schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste)

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die gesetzlichen Grundlagen

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie **dem Verein** für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Der neue § 31b BGB stellt somit einfache Mitglieder den Organmitgliedern haftungsrechtlich hinsichtlich des Vereins gleich – nicht aber bei Haftung ggü. anderen Mitgliedern oder Dritten.

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die Entlastung des Vorstandes und ihre Folgen

Grds. Befreiung von Schadenersatzpflichten wenn wirksame Entlastung erfolgt

**☞ Falsche Entlastung – keine
Wirkung!**

Die Haftung – des Vereins – der Organmitglieder – der Vereinsmitglieder

Die Entlastung des Vorstandes und ihre Folgen

Entlastung wirkt wie Verzicht oder negatives Schuldanerkenntnis
Umfasst alle Vorkommnisse (aus denen sich ggf. Ansprüche ergeben
könnten), die bei der Beschlussfassung bekannt oder bei sorgfältiger Prüfung
aller Vorlagen und erstatteten Berichte erkennbar waren.

Umkehrschluss:

Ansprüche, die aus dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den der
Mitgliederversammlung bei der Rechnungslegung unterbreiteten Unterlagen
nicht oder doch in wesentlichen Punkten nur so unvollständig erkennbar sind,
dass die Vereinsmitglieder die Tragweite der ihnen abverlangten
Entlastungsentscheidung bei Anlegung eines lebensnahen vernünftigen
Maßstabes nicht zu überblicken vermögen, werden von der Verzichtserklärung
nicht erfasst.

Die Schlichtung in Verband und Verein

- Robert Kröger
- Vorsitzender des Landesverbandes Mecklenburg und Vorpommern e.V.

- Soltau, 18.08.2019

Robert Kröger

- Vorsitzender Landesverband MV
 - Ca. 1000 Vereine, 63000 Pächter, Gliederung in Regional- und Kreisverbände
 - Seit Oktober 2018, zuvor stV
- Vorsitzender KGV Damerow e.V. HRO
 - 434 Parzellen
 - Seit 2010
- Beratendes VS-Mitglied StV HRO
 - 151 Vereine, ca. 15000 Parzellen
 - Seit 2017

Robert Kröger

- Rechtsanwalt
 - Rostock
 - Seit 2005
 - Einzelanwalt
 - Schwerpunkte
 - Arbeitsrecht
 - Sozialrecht
 - Familienrecht
 - Strafrecht
 - Allg. Vertragsrecht
 - Seit 2008 auch Kleingartenrecht auf
Verbands- und Vereinsebene

Schlichtung in Verband und Verein

- Ebenen vertraglicher Beziehung im Kleingartenwesen
- Konfliktpotentiale
- Lösungsmöglichkeiten
- Vorteile der Schlichtung
- Was bringt der Schlichter mit
- Prinzipien der Schlichtung
- Moderierende Gesprächsführung
- Möglicher Ablauf Schlichtungsverfahren
- Beispiel einer Schlichtung

Ebenen vertraglicher Beziehung

- Pachtrecht
- Vereinsrecht
- Kaufrecht
- Baurecht
- Nachbarschaftsrecht
- Strafrecht
- Hausrecht
- Besondere Vorschriften nach dem BKleingG
- Versicherungsrecht

Konfliktpotentiale

- Pachtrecht
 - Abschluss des Kleingartenpachtvertrages
 - Erfüllung der vertraglichen Pflichten
 - Abmahnung/Mahnung, Kündigung
 - Abwicklung
 - Zwangsvollstreckung

Konfliktpotentiale

- Vereinsrecht
 - Mitgliedschaft
 - Beteiligung an Entscheidungen
 - Vorstandswahlen
 - Mitgliederversammlungen
 - Gemeinschaftsleistungen
 - Mitgliedsbeitrag
 - Solidarbeiträge

Konfliktpotentiale

- Kaufrecht
 - Abschluss des Vertrages
 - Zustimmung des Vereinsvorstandes
 - Kaufpreis
 - Ermittelter Wert
 - Zahlungsziel

Konfliktpotentiale

- Baurecht
 - Vorschriften zu Laubengröße und Ausstattung
 - Abstandsflächen
 - Anschlusszwang
 - Bestandsschutz

Konfliktpotentiale

- Nachbarschaftsrecht
 - Wildkräuter
 - Verschattung
 - Überhängende Äste
 - Herabfallendes Obst

Konfliktpotentiale

Tipps für Nachbarn



Was Sie vom Nachbarrecht in
Niedersachsen wissen sollten



Niedersachsen. Klar.

Konfliktpotentiale

- Strafrecht
 - Beleidigung
 - Drohung
 - Nötigung
 - Körperverletzung
- Hausrecht
 - Wer ist denn Herr über die Anlage und wer über die Parzelle?

Konfliktpotentiale

- BKleingG
 - Vorschriften über Abmahnung und Kündigung
 - Und deren Fristen
 - Vorschriften über Mahnfristen
- Versicherungsrecht
 - Unterversicherung
 - Versicherungsnehmer und Versicherter
 - Versicherung nicht genehmigter Baukörper

Lösungsmöglichkeiten


- Aussitzen
- Gängeln
- Streiten
- Gewalt
- Gericht
- Vorstand
- Schlichtung

Vorteile der Schlichtung

- Lösung, die alle Seiten einbezieht
- Lösung ist umfassend und nicht auf den Auslöser beschränkt
- Lösung kann Frieden wieder herstellen
- Lösung ist dauerhaft
- Keine Gewinner und Verlierer
- Lösung auf Augenhöhe

Was bringt der Schlichter mit

- Spezifische Kenntnisse der betroffenen Vorschriften
- Geduld im Umgang mit Personen
- Unvoreingenommenheit
- Nicht vom Ergebnis her denken
- Empathie



Prinzipien der Schlichtung

- Freiwilligkeit / zwingend durchzuführender Versuch
- Vertraulichkeit
- Unparteilichkeit
- Konfliktparteien haben das Verfahren in der Hand
- Ergebnisoffenheit
- Formelles Verfahren



Moderierende Gesprächsführung

- Neutrale Umgebung
- Hausrecht
- Schaffen anderer räumlicher Verhältnisse
- Jeden Anschein von Parteilichkeit vermeiden
- Alle Seiten müssen genug Raum zur Darstellung der Ereignisse erhalten
- Keine Zwischenrufe
- Keine Äußerung ist falsch
- Wahrung der Höflichkeit

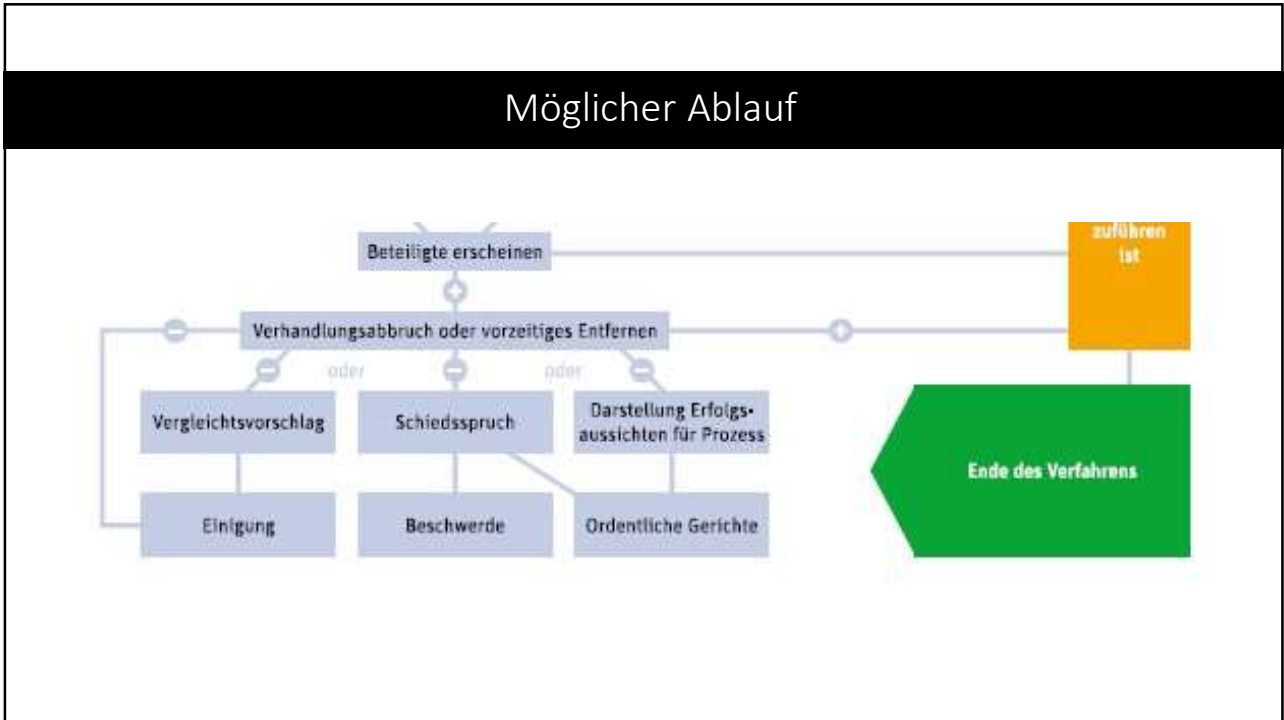
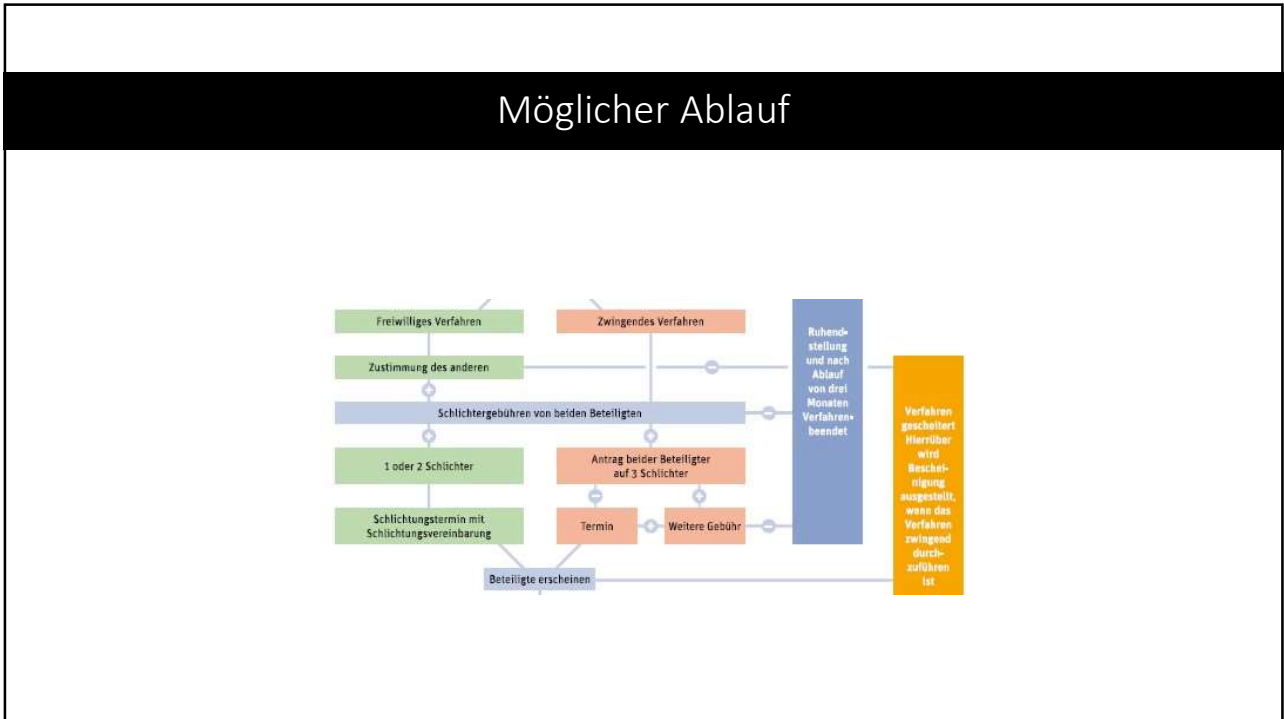
Möglicher Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Schlichtungsverfahren – Ablauf



Möglicher Ablauf







Beispiel einer Schlichtung

- Vorstand lädt ein zur Mitgliederversammlung
- Ein Minderheitenbegehren stellt Antrag auf Abwahl und Neuwahl
- Vorstand lädt wieder aus
- Minderheit nutzt Termin und Ort zur Durchführung der Abwahl und Neuwahl des Vorstandes
- Alter Vorstand stellt Schlichtungsantrag vor Eintragung



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit